



Füllordnung

Der TC Manta Saarbrücken betreibt eine Kompressoranlage zum Füllen von Druckgasbehältern für Druckluft-Tauchgeräte (Flaschen).

§ 1 Füllberechtigung und Füllen

- 1.1. Das Füllen von Flaschen an der Kompressoranlage darf nur von ausgewiesenen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, eigenständig durchgeführt werden. Hierfür ist an einer Unterweisung eines Beauftragten des TC Manta Saarbrücken teilzunehmen. Die Füllberechtigung wird auf ein Jahr (in Ausnahmefällen – durch Beschluss des Vorstands – bis zur nächsten Unterweisung erteilt). Die Füllberechtigung ist nicht übertragbar.
- 1.2. Es dürfen nur Flaschen mit gültiger Prüfung („TÜV“) gefüllt werden.
- 1.3. Das Füllmedium ist Atemluft nach DIN EN 12021.

§ 2 Unterweisung

- 2.1. Die Unterweisung muss durch einen Beauftragten des TC Manta erfolgen. Dieser muss über die notwendigen sachlichen und fachlichen Kenntnisse verfügen. Die Unterweisung erfolgt in der Regel durch den Gerätewart.
- 2.2. Die Sachkunde des Beauftragten muss durch einen entsprechenden Lehrgang nachgewiesen werden. Dieser ist mindestens alle 3 Jahre zu wiederholen.
- 2.3. Gegenstand der Unterweisung ist die aktuelle Bedienungsanleitung, Gefährdungsanalyse und die Füllordnung. Ersteinzuweisende Personen (Personen, die keine Vorerfahrung hinsichtlich des Füllens von Flaschen bzw. der Anlage haben) lernen dabei auch den Umgang mit den Flaschen und das praktische Füllen einer Flasche sowie den sicheren Umgang mit der Füllanlage.

§ 3 Erlöschen der Füllberechtigung

- 3.1. Nach Ablauf der einjährigen Gültigkeit erlischt in der Regel die Füllberechtigung.
- 3.2. Täuschungsversuche jeder Art führen zum sofortigen Verlust der Füllberechtigung.
- 3.3. Bei Entzug der Füllberechtigung ist die betroffene Person verpflichtet den ausgehändigten Schlüssel unverzüglich an den Verein zurück zu geben.
- 3.4. Über das Erlöschen entscheidet der Vorstand.

§ 4 Dokumentationspflicht

- 4.1. Jede zur Füllung berechtigte Person verpflichtet sich, alle von ihr gefüllten Flaschen im Fülllogbuch sorgfältig zu dokumentieren. Zuwiderhandlungen können zum Verlust der Füllberechtigung führen.

§ 5 Meldepflicht

- 5.1. Alle Unregelmäßigkeiten sind sofort dem Gerätewart zu melden. Falls dieser nicht erreichbar ist, ist ein anderes Vorstandsmitglied zu benachrichtigen.
- 5.2. Ein Schlüsselverlust sofort dem Gerätewart zu melden. Falls dieser nicht erreichbar ist, ist ein anderes Vorstandsmitglied zu benachrichtigen.



§ 6 Haftung

6.1. Entsteht an der Kompressoranlage oder einem Teil davon ein Schaden durch fahrlässige oder vorsätzliche Fehlbedienung, ist der Verein berechtigt, die Kosten zur Behebung des Schadens dem Verursacher in Rechnung zu stellen.

6.2. Die Füllung der Flaschen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Haftung des Betreibers der Kompressoranlage ist für Ansprüche jeglicher Art ausgeschlossen, außer im Fall grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

6.3. Der Betreiber der Flaschen ist selber für den ordnungs-, vorschriftsgemäßen und sicheren Zustand verantwortlich.

§ 7 Wirksamkeit

Die Wirksamkeit der Füllordnung wird durch Beschluss des Vorstandes in Kraft gesetzt.

§ 8 Gültigkeit

Sollte einer der vorstehenden Paragraphen unwirksam sein, werden die übrigen dadurch in ihrer Wirksamkeit nicht berührt.